Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen und dem Verbandsgemeindebürgermeister - Aufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 18.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige und den Verbandsgemeindebürgermeister werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld für Verbandsgemeinderatsmitglieder und Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 € monatlich.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der vom Verbandsgemeinderat gebildeten beschließenden und beratenden Ausschüsse erhalten die Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag.

(3) Die bloße Anwesenheit eines Verbandsgemeinderates bei einer Sitzung als Zuhörer gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Abs. 1 und 2.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Verbandsgemeinderatsmitglieder entsandt sind, finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung Anwendung. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(5) Mit diesen Entschädigungen sind die Auslagen der Verbandsgemeinderatsmitglieder außer den Entschädigungen nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung abgegolten.

§ 3
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates, soweit der Vorsitz nicht dem Verbandsgemeindebürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 €.

§ 4
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die ehrenamtlichen Wehrleiter, Ortswehrleiter, Löschgruppenleiter sowie Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erhalten eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich pauschal:

1.	a)	Verbandsgemeindewehrleiter	200,00 €,
	b)	stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich	100,00 €,
	c)	Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 €,
2.	a)	Ortswehrleiter	90,00 €,
	b)	1. stellvertretender Ortswehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich	40,00 €,
	c)	2. stellvertretender Ortswehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich oder Gerätewart	30,00 €,
	d)	Ortswehrjugend- und Kinderfeuerwehrwarte	25,00 €,
3.	a)	Löschgruppenleiter	25,00 €.

(2) Mit dieser Entschädigung sind die Auslagen des Wehrleiters, der Ortswehrleiter, Löschgruppenleiter und der Ortswehrjugend- und Kinderfeuerwehrwarte außer den Entschädigungen nach den §§ 7 und 8 abgegolten.

§ 5
Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erhält entsprechend § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 € monatlich.

§ 6
Entstehen und Entfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Zuviel gezahlte Aufwandsentschädigung ist zurückzuzahlen.

§ 7
Ersatz von Verdienstausfall

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird der ihnen entstandene Verdienstausfall auf Antrag ersetzt.

(2) Nichtselbstständig Tätigen oder dessen Arbeitgebern wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der auf den entgangenen

Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird ersetzt soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Selbstständig Tätigen wird für den ihnen entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstausfallpauschale beträgt höchstens 13,00 € je angefangene Stunde und darf acht Stunden am Tag nicht überschreiten.

(4) Ehrenamtlich Tätigen, die Ansprüche nach den Abs. 2 und 3 nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich wegen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der regelmäßig nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Ausfallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Nachteils festgesetzt wird. Die Ausfallpauschale beträgt höchstens 13,00 € je angefangene Stunde.

§ 8
Erstattung von Fahrt- und Reisekosten

Die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen richten sich nach den Bestimmungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Vorschriften.

§ 9
Nichtübertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Rogätz, den 18.01.10

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde „Elbe-Heide" (Siegel) 1